

**Besonderer Teil der Zulassungssatzung der Universität Heidelberg
für den zugangsbeschränkten Teilstudiengang Evangelische Theologie
im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1, 60 Abs. 2 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. vom 25. Juni 2015, S. 396 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 sowie § 2 Abs. 5 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Zulassungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg vergibt ihre Studienplätze im zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung sowie nach den Bestimmungen dieses Besonderen Teils der Zulassungssatzung.

§ 2 Besondere Antragsunterlagen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der Zulassungssatzung festgelegten Unterlagen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen beizufügen.

§ 3 Zulassungskommission

- (1) In Konkretisierung der Regelungen des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung besteht die Zulassungskommission für den zugangsbeschränkten universitären Teilstudiengang Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care aus zwei Hochschullehrern und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus.
- (2) Die Mitglieder der Zulassungskommission werden durch den Fakultätsrat der Theologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen

(1) Besondere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein bestandener lehramtsbezogener Bachelorabschluss gemäß § 5 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Zulassungssatzung im Teilstudiengang Evangelische Theologie oder in einem Teilstudiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Umfang von mindestens 2 Leistungspunkten im Bereich der Fachdidaktik (Religionspädagogik) und mindestens 57 Leistungspunkten im Bereich der Fachwissenschaft sowie
2. die Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Studierenden, dass er von den besonderen Voraussetzungen zum Erwerb der kirchlichen Bevollmächtigung für das Fach Evangelische Religionslehre (Vocatio) im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland Kenntnis genommen hat. Der Wortlaut der Erklärung findet sich in Anlage 1.

(2) Zur Zulassung müssen zudem folgende Mindestkenntnisse nachgewiesen werden:

1. Latein- und Griechischkenntnisse. Diese werden in der Regel durch die bestandene Abschlussklausur des Kurses Latein I bzw. Griechisch I oder vergleichbar nachgewiesen, können aber auch durch weitere geeignete Nachweise nachgewiesen werden;
2. das „Kleine Biblicum“ (Bibelkundeprüfungen) in den Fächern Altes und Neues Testament sowie
3. der Abschluss von je einem Modul mit mindestens 6 LP in den Fächern Altes Testament, Neues Testament (mit Griechischkenntnissen), Kirchengeschichte (mit Latein- oder Griechischkenntnissen), Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie.

§ 5 Nachzuholende Leistungen

- (1) Die in § 4 Abs. 2 genannten Kenntnisse können im Verlauf des Masterstudiums nachgeholt werden. Der Zulassungsausschuss legt die nachzuholenden Leistungen fest und teilt diese im Zulassungsbescheid mit.
- (2) Der Nachweis über den erfolgreichen Erwerb der nachzuholenden Leistungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2019/2020.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage

Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Anlage:

Information für Studierende des Teilstudiengangs Evangelische Theologie im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care

Das Fach Evangelische Religionslehre kann im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) nur von Lehrkräften erteilt werden, die eine kirchliche Bevollmächtigung (Vocatio) erhalten haben. Die Erteilung der Vocatio setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus.

Menschen, die einer Freikirche angehören, kann die Vocatio in Einzelfällen erteilt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige obere Kirchenbehörde. Die Erteilung der Vocatio ist in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Austritt aus der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der EKD und/oder eine zweite Taufe erfolgt ist.

Studierenden, die nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind, wird auf Grund der komplexen, in den einzelnen Gliedkirchen unterschiedlichen Regelungen dringend empfohlen, sich unmittelbar zu Beginn der Studiums mit der zuständigen oberen Kirchenbehörde in Verbindung zu setzen. Dies ist in Baden der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe. Der Evangelische Oberkirchenrat ist auf Wunsch behilflich, wenn eine andere Kirchenbehörde zu kontaktieren ist.